

Herzlich willkommen zum „Zocker-Zoff um Zuckerberg“-NL. Auch wenn wir nicht ganz genau wissen, um was es geht, wollten wir uns dieses Wortspiel nicht entgehen lassen.

Bei manchen Mailprogrammen schleichen sich die Lesbarkeit erschwerende Sonderzeichen in den Newsletter ein. Für diesen Fall unser Angebot im pdf-Format:

<http://www.strafrecht-online.org/nl-2015-02-13>

## I. Eilmeldung

< Die SSS-Offensive >

Die Alliteration des Short Sharp Shock steht nicht nur für eine Crossover-Band aus Liverpool, sondern auch für die nach wie vor ebenso populäre wie hilflose Vorgehensweise im Erwachsenen- und sogar im Jugendstrafrecht. Andere denken bei den drei S mit Wehmut an die seit mehr als zehn Jahren verbotenen Skinheads Sächsische Schweiz oder aber an die etwas in die Jahre gekommene Initiative der Deutschen Bahn für Service, Sicherheit und Sauberkeit, die unter Zuhilfenahme der Broken-Windows-Theorie gleich auch noch die Kriminalität zu reduzieren versuchte.

In Freiburg ist man bemüht, dem S wieder zu seiner ehemals machtvollen Dominanz zu verhelfen: Es geht um Sauberkeit, Sicherheit und einen sog. Stadtkümmerer zur Behebung der Schwachstellen und zur Einführung von verkaufsoffenen Sonntagen. Salomon, so die Kritik, agiere nur noch selbstherrlich und selbstverliebt, er sei in die Stadtgärtnerei zu versetzen.

<http://tinyurl.com/bz-offener-brief>

## II. Law & Politics

< Maas macht mobil >

Und weiter geht es mit unserem Alliterations-Potpourri: Ob es so „richtig knapp“ war, werden wir wohl nie erfahren. Gott sei Dank, seufzen wir erleichtert. Unser Landesvater, Winfried Kretschmann, hatte immerhin eine „hohe abstrakte Gefährdungslage“ ausgemacht, was wir als Kategorie bislang noch nicht kannten, aber selbstverständlich sogleich in unser Repertoire der Schreckensszenarien aufnehmen werden.

<http://tinyurl.com/bw-sicherheitspaket>

131 neue Stellen bei der Polizei, der Justiz und dem Verfassungsschutz in Baden-Württemberg sollen die islamistische Bedrohung im Zaum halten. Wem das wie der CDU-Fraktion nicht genügt, der sei auf die Rührigkeit unseres Bundesjustizministers zum Wohle aller Länder verwiesen, der stolz verkünden konnte: „Wir werden eines der

schärfsten Terrorismus-Strafgesetze in ganz Europa haben. Das wird Deutschland sicherer machen.“

<http://tinyurl.com/bmjv-pm-antiterror>

Die wahre Leistung sehen wir dabei darin, in einem eigentlich schon ziemlich lückenlosen Antiterror-Strafrecht doch noch eine Lücke ausgemacht zu haben.

<http://tinyurl.com/bz-antiterror>

Profi Maas hat sich mit dem Vorfeld dabei den Bereich ausgeguckt, in dem noch immer etwas geht. Na gut, das schlichte Erwerben von Fertigkeiten in böser Absicht ist bereits in § 89a StGB unter Strafe gestellt. Aber was ist mit der Reise ins Trainingslager bzw. Terrorcamp, was mit einem entsprechenden Versuch, bis man merkt, dass es am Flughafen Probleme gibt? „Eben, und diese Lücke wird geschlossen“, verkündet Justizminister Maas frohgemut. Und großzügig, wie er nun einmal ist, gewährt er noch einen Sicherheitszuschlag: Um sich nicht in Nachweisschwierigkeiten zu verzetteln, reicht für den „Täter“ bereits der Versuch der Ausreise in ein verdächtiges Land, in dem irgendwo auch Terroristen ausgebildet werden.

<http://tinyurl.com/bmjv-gesetzentwurf-antiterror>

Da haben wir ihn wieder: unseren Feind des Gemeinwesens, dem wir nun den Feindstaat an seine Seite stellen. Die Falle des Strafrechts schnappt bereits in dem Moment zu, in dem sich der Feind zum Feindstaat aufmacht.

Die Kommentare zu diesem Coup aus dem Justizministerium sind nicht ganz so euphorisch: Es handele sich um in Paragrafen gegossene fast schon zynische Symbolpolitik, die wirklich kein Mensch brauche.

<http://tinyurl.com/spon-antiterror>

Die Vorverlagerung werde dadurch auf eine neue und absurde, möglicherweise gar verfassungswidrige Spitze getrieben. Heribert Prantl bemüht wiederum eines seiner berühmten Bilder, um das neue Anti-Terror-Gesetz zu charakterisieren: Wer den neutralen Vorgang des Reisens kriminalisiere, der könne auch denjenigen als Mörder bestrafen, der sich im Baumarkt einen Hammer kaufe.

<http://tinyurl.com/sz-prantl-antiterror>

Ob das BVerfG tatsächlich zu einer Verfassungswidrigkeit gelangen würde, werden wir ein wenig ernüchert abwarten. Im Bereich des materiellen Strafrechts hat es sich schon zu oft als erschreckend zahnlos erwiesen, um ganz im Sinne des Justizministers eine furchterregende Fratze präsentieren zu können. Vielleicht wird es darauf verweisen, dass der Traum, als Dschihadisten-Märtyrer in die Geschichte des islamischen Staates

einzugehen, noch immer straflos sei, jedenfalls dann, wenn er dies nicht schweißgebadet, sich im Bett aufrichtend, ausrufe.

Dass diese weitere Strafrechtsausdehnung mit einem rechtsstaatlichen Strafrecht nichts mehr gemein hat, muss Maas einfach verstanden haben, die Gesetze des politischen Erfolges aber eben auch.

<http://www.tagesschau.de/inland/foreign-fighters-103.html>

< Kirchenasyl: „Missachtung des Rechtsstaats“ – nur: von wem? >

Seit Innenminister de Maizière sich vor katholischen Bischöfen kritisch zum „Kirchenasyl“ äußerte und auch im Deutschlandfunk am 8.2.2015 auf Nachfrage noch einmal bekräftigte, er lehne als Verfassungsminister das Kirchenasyl „prinzipiell und fundamental“ ab, ist dieses Thema in den Fokus der öffentlichen Diskussion gerückt.

Vermutlich hätte allein die „fundamentale Ablehnung“ de Maizières höchstens zu einer weiteren Diskussion über das „C“ der CDU getaugt. Die von ihm im selben Interview gezogene Parallele zur islamischen Scharia, die in einem Rechtsstaat ebenfalls keine Geltung neben der staatlichen Rechtsordnung beanspruchen könne, hat die Wellen indes hochschlagen lassen und prompt zu heftigem Widerspruch quer durch alle politischen und gesellschaftlichen Lager geführt.

Gegenstand der nun losgetretenen Diskussion ist die Form des „Kirchenasyls“, die die Evangelische Kirche Deutschland (EKD) als „rechtmäßiges Kirchenasyl“ bezeichnet. In Abgrenzung zur von ihr strikt abgelehnten rechtswidrigen Variante (z.B. Verstecken von Ausländern; Instrumentalisierung zu politischen Zwecken) geht es um die Aufnahme von Flüchtlingen, die das staatliche Asylverfahren bereits erfolglos durchlaufen haben und nun abgeschoben werden sollen. Ziel ist es, die Aufschiebung der Abschiebung oder die Korrektur der Verfügung zu erreichen.

Wie steht es aber nun mit dieser proklamierten „Rechtmäßigkeit“? Zwar ist das „Kirchenasyl“ kein rechtliches Institut, das den Staat hindert, seine hoheitliche Entscheidung zu vollstrecken. Allerdings besteht staatlicherseits eine große Scheu, gewaltsam in sakrale Räume einzudringen und sie zu räumen, so dass der Kirchenraum zwar nicht de jure dem staatlichen Zugriff entzogen ist, aber de facto ein rechtsfreier Raum entsteht. Das ist ja gerade der Sinn, weshalb sich Menschen in eine Kirche und nicht in eine Sporthalle flüchten. Somit verhindert die jeweilige Kirchengemeinde durch Gewährung des „Kirchenasyls“, dass die in einem staatlichen Asylverfahren zustande gekommene negative Entscheidung umgesetzt werden kann, und setzt sich damit über die staatliche Rechtsordnung – denn dazu gehört nun einmal auch das Verfahrensrecht – hinweg.

Den Innenministern ist eine solche Praxis seit längerer Zeit ein Dorn im Auge. Hinzu kommt nach Meinung der Kritiker, dass die Kirchen ihr bereits an sich fragwürdiges Privileg auf Fälle erstreckten, die mit dem Grundgedanken des Kirchenasyls rein gar nichts mehr zu tun hätten: „Früher hatten wir Kirchenasylfälle, weil es etwa eine Abschiebung in den Iran geben sollte. Heute geht es teilweise um eine Rückführung nach Österreich“, wie der Präsident des Bundesamts für Flüchtlinge (BAMF) im Oktober letzten Jahres äußerte.

Um dem missbräuchlichen Treiben der Kirchen wenigstens etwas Einhalt zu gebieten, ist geplant, den Abschiebezeitraum bei in „Kirchenasyl“ befindlichen Flüchtlingen von sechs auf achtzehn Monate zu verlängern und damit das „Kirchenasyl“ zu erschweren.

Ist dies also die Lösung, um staatlichem Recht und damit dem Rechtsstaat endlich wieder zur Geltung zu verhelfen? Leider nein. Für Verteidiger der Rechtsstaatlichkeit im Kontext der Flüchtlingspolitik und -praxis dürfte die Frage nach dem Verhältnis von Staat und Kirche aktuell noch das geringste Problem sein. Alarmierend ist, dass in 90 % der aufgrund des „Kirchenasyls“ noch einmal überprüften Fälle die Behörde schließlich zu dem Ergebnis gelangt, die Abschiebungsentscheidung müsse wegen besonderer Härte aufgehoben werden. Dadurch kann also eine die Grundrechte auf Leben und körperliche Unversehrtheit verletzende Entscheidung gerade noch einmal abgewendet werden.

Ein wesentlicher Grund für diese „Erfolgsquote“ liegt darin, dass die Flüchtlinge während dieser wiederaufgenommenen Verfahren regelmäßig von engagierten Bürgern intensiv unterstützt werden und damit den Behörden endlich die relevanten Aspekte, die gegen eine Abschiebung sprechen, zu Gehör bringen können und diese veranlassen, sich – oft unter den Augen der lokalen Öffentlichkeit – inhaltlich mit jedem Einzelfall auseinanderzusetzen. Ein Verfahrensgang, bei dem die Betroffenen erst mittels bürgerschaftlichen Engagements zu ihrem Recht gelangen, ist von einem rechtsstaatlichen Verfahren weit entfernt. Hier besteht der wirklich dringende Nachbesserungsbedarf, nicht in der Verlängerung der Abschiebefristen.

<http://tinyurl.com/sz-kirchenasyl>

Und wie steht es nun mit dem Missbrauchsvorwurf, der den Stein erst ins Rollen brachte – also dass die Kirchen auch Flüchtlingen, die bloß in ein EU-Land abgeschoben werden sollen, „Asyl“ gewähren? Eine maßlose Übertreibung der Kirchen – schließlich ist Österreich nicht der Irak und Italien nicht Syrien?

Diese Argumentation offenbart lediglich einen weiteren Missstand der aktuellen Asylpolitik. Mit der Rückführung in das Land, in dem zuerst europäischer Boden betreten wurde, wird nicht nur der Flüchtling, sondern auch die Verantwortung für diesen Menschen bequem abgeschoben (s. zur diesen Mechanismus regelnden Dublin-III-Verordnung auch den NL vom 5.7.2013).

[http://www.strafrecht-online.org/pdf.2013\\_07\\_05](http://www.strafrecht-online.org/pdf.2013_07_05)

Solange sich Politik und Verwaltungspraxis darauf ausruhen, Italien ebenso wie Griechenland als sichere Herkunftsländer zu betrachten, womit uns die Zustände in den Flüchtlingsheimen und die dortige Abschiebepolitik glücklicherweise nicht zu kümmern brauchen, muss die Äußerung Volker Kauders „Wir leben in einem Rechtsstaat!“ geradezu als Aufforderung zur Öffnung der Kirchentüren verstanden werden.

< (Nichts) Neues vom Agent Provocateur >

Stolze Meldungen, wonach der Polizei erneut „ein Schlag gegen die organisierte Kriminalität“ gelungen sei, lösen bei uns allenfalls gedämpfte Euphorie aus. Dies liegt zum einen daran, dass wir nach wie vor nicht so genau wissen, was dieser Begriff der organisierten Kriminalität eigentlich im Einzelnen beschreibt. Zum anderen bremsst uns die Vermutung, dass die Polizei an der Entstehung dessen, was sie aufklärt, gelegentlich nicht unerheblich selbst beteiligt ist. Mit folgendem Sachverhalt hatte sich jüngst das Bundesverfassungsgericht zu befassen:

Auf einen Mann, der im Verdacht steht, in größerem Umfang mit Drogen zu handeln, wird ein V-Mann angesetzt. Diesem wird dabei vonseiten der Polizei eine Erfolgsprämie für den Fall versprochen, dass dank seiner Informationen eine vom Verdächtigen künftig veranlasste Drogenlieferung auffliegt und die Beteiligten festgenommen werden können. Unter der Legende, selbst Heroindealer zu sein, nimmt der V-Mann Kontakt zum Verdächtigen auf und versucht in der Folge, ihm den Einstieg ins Heroingeschäft schmackhaft zu machen, was dieser aber entschieden ablehnt. Neun Monate lang lassen sich keine strafrechtlich relevanten Aktivitäten des Verdächtigen beobachten. Gleichwohl erwirkt der V-Mann durch falsche Angaben gegenüber der Polizei die Fortsetzung seines Einsatzes. Durch das Aufzeigen einer möglichen Import-Route gelingt es dem V-Mann letztlich tatsächlich, den Verdächtigen zur Einfuhr von 100 kg Kokain aus Südamerika zu bewegen. Während der Planung der Lieferung kommen dem Verdächtigen mehrfach ernsthafte Zweifel an der Durchführung der Tat, welche vom V-Mann wiederholt zerstreut werden, indem er den Verdächtigen an seiner Ehre packt und unter Druck setzt. Als der Verdächtige unter Mithilfe des V-Manns und eines weiteren verdeckten Ermittlers die Lieferung in Bremerhaven schließlich von Bord des Schiffes lädt, wird er verhaftet und zu einer Freiheitsstrafe von vier Jahren und fünf Monaten verurteilt.

Das Bundesverfassungsgericht hat die Verurteilung bestätigt und die Behauptung einer Verletzung des aus dem Rechtsstaatsprinzip abgeleiteten Rechts auf ein faires Verfahren aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG zurückgewiesen. Zwar sei das Vorgehen der Polizei und die staatliche Unterstützung während der Tatvorbereitung rechtsstaatswidrig gewesen und verstoße auch gegen Art. 6 Abs. 1 EMRK. Das erkennende Gericht hätte dies aber hinreichend durch eine beträchtliche Reduzierung der verhängten Strafe ausgeglichen. Damit stützt der Senat die auch vom BGH seit geraumer Zeit eingenommene Position, Verstöße gegen den Fair-Trial-Grundsatz durch rechtsstaatswidrige Tatprovokationen allein im Rahmen der Strafzumessung zu

berücksichtigen. Allenfalls in krassen Ausnahmefällen komme die Annahme eines die Verurteilung ausschließenden Verfahrenshindernisses in Betracht. Ein solcher liege hier aber nicht vor.

<http://tinyurl.com/bverfg-lockspitzel-beschluss>

Der Beschluss bietet in zweierlei Hinsicht Anlass zur Kritik: Grundsätzlich wegen des Festhaltens an der fragwürdigen Strafzumessungslösung. Und in Bezug auf den Einzelfall wegen der Ablehnung eines Ausnahmefalles.

Die Strafzumessungslösung nimmt für sich in Anspruch, durch die flexibel handhabbare Aussprache einer Strafmilderung auf die besonderen Umstände des jeweiligen Einzelfalles (Ausmaß der Tatverstrickung des Lockspitzels, Schuld des Täters) sachgerecht eingehen zu können. Die von der Gegenansicht präferierte Annahme eines Verfahrenshindernisses hingegen stelle dem staatlichen Schutz anvertraute Rechtsgüter letztlich zur Disposition des Lockspitzels.

Das mag plausibel klingen, übersieht aber, dass die staatliche Provokation einer Tat in einem Strafrecht, das seinen Vorwurf gerade an diese Tat und nicht etwa an die Gesinnung des Täters knüpft, sich schlicht nicht legitimieren lässt. Also gar nicht. Und unter dieser Prämisse bleiben dann nur zwei Möglichkeiten: Betrachtung des Gesamtgeschehens als Art „polizeiliches Experiment“ und Strafflosigkeit aller Beteiligten oder aber strikte Gleichbehandlung von Provoziertem und Provocateur hinsichtlich der eingetretenen Rechtsgutsbeeinträchtigung, so dass sich beide in einem verbundenen Verfahren als Täter bzw. Anstifter zu verantworten haben.

Mit Blick auf die behauptete Unverzichtbarkeit von verdeckten Ermittlern und Vertrauenspersonen bei der Aufklärung moderner Kriminalitätsformen erscheinen beide Wege wohl als unrealistisch. Aber auch das Bundesverfassungsgericht erkennt die Grenzen der Strafzumessungslösung, wenn es hervorhebt, dass sich rechtsstaatswidrige Tatprovokationen in extremen Ausnahmefällen mit keiner noch so flexiblen Strafmilderung kompensieren ließen und die Annahme eines Verfahrenshindernisses angezeigt sei.

Nur drängt sich angesichts des geschilderten Geschehens die Frage auf, welche Anforderungen die Richter wohl an einen solchen Ausnahmefall stellen. Offensive Herstellung des Erstkontaktes durch den V-Mann, durchgehende Fortsetzung des Einsatzes trotz knapp einjähriger Tatenlosigkeit, mehrfaches intensives Einwirken des V-Mannes auf die Zielperson zur Überwindung von konkreten Zweifeln an Tatplanung und -durchführung, fehlende polizeiliche Aktenvermerke, eine an ihrer Pflicht zur Kontrolle der Polizei kolossal scheiternde Staatsanwaltschaft. Jahreszeitgemäß in den Worten der Kölner Karnevals-Barden „De Höhner“ möchte man den Senat fragen: Wenn nisch jetz, wann dann?

Zumindest lässt sich dem Wortlaut des Beschlusses entnehmen, dass es dem Senat offensichtlich nicht leichtfiel, hier das Vorliegen eines Ausnahmefalls, verbunden mit der Aussprache eines Verfahrenshindernisses, abzulehnen (Rn. 35: „Bei der hiesigen Fallgestaltung liegt die Annahme eines derartigen Extremfalls allerdings nahe.“). Dass er dem staatlichen Strafanspruch unter dem Aspekt der materiellen Gerechtigkeit dann aber letztlich doch den Vorrang gegenüber den festgestellten schwerwiegenden Verletzungen rechtsstaatlicher Verfahrensabläufe einräumte und dies persönlichkeitsorientiert mit dem Verweis auf die bereits vor Beginn des provozierenden Verhaltens bestehenden Verdachtsmomente gegen den Verurteilten zu stützen suchte, ist bedauerlich.

### III. Exzellenz-News

< Das Murmeltier schnappt wieder zu >

Beim diesjährigen Groundhog Day zeigte sich das befragte Murmeltier ein wenig missmutig oder jedenfalls gelangweilt – und biss dem Bürgermeister ins Ohr. Auch uns beschleicht diese Stimmung, wenn wir in der Badischen Zeitung von der Kritik des Studierendenrats an der Vergabe von Räumen seitens des Rektorats an Burschenschaften und Studentenverbindungen lesen. „Es kann nicht sein, dass Ultrakonservative wie Studentenverbindungen, die ein Geschlechterbild aus dem 18. Jahrhundert propagieren, so einfach Räume erhalten, um ihre Ideologie zu feiern.“

<http://tinyurl.com/stura-burschenschaft>

Doch, kann sein, auch wenn das Rektorat bei jeder passenden und unpassenden Gelegenheit stolz darauf verweist, es sei nunmehr „durchgedendert“. Aber ein bisschen Kasse machen wird ja wohl nicht verboten sein, und außerdem gehe es um einen Ball, da müssten doch zwangsläufig Frauen dabei sein. – Selbstverständlich, denn zu einem Tanzpaar gehören klassischerweise noch immer der führende Mann und die Frau, alles andere wäre ja geradezu pervers. Und auch bei der hier in Frage stehenden Burschenschaft Alemannia gehört genau dies zum guten Brauch, manchmal dürfen die Frauen sogar die Veranstaltungen der Alemannia mitorganisieren. „Potz Blitz“, rufen wir voller Ehrfurcht aus, wir hoffen aber zuversichtlich, dass man das in einem solchen Fall dann genau überwacht. Würde es nicht ausreichen, wenn sie sich um die Schnittchen kümmern?

<http://tinyurl.com/alemannia-fudder>

Die weitere Argumentation des Rektorats, es gebe keine Anhaltspunkte, die eine Ablehnung der Veranstaltung „mit einer vertretbaren Rechtssicherheit“ rechtfertigten, überzeugt. Denn es wird sicherlich Sachgründe für den Ausschluss der Frauen aus der Alemannia geben, die sich hören lassen.

Schließlich das furchterregende argumentum ad absurdum: Könne die Universität Räume und Hörsäle künftig nur noch zum Zwecke von Forschung, Lehre und Weiterbildung nutzen, kämen weite Teile des universitären Lebens zum Erliegen. – Ach du Schreck! Doch bitte das nicht! – Aber wenn wir noch einmal unterwürfig nachfragen dürfen: Diese weiten Teile des universitären Lebens, die es dann nicht mehr gäbe, wäre der Verlust lukrativer Einnahmequellen, oder?

Und was ist nun mit dem Murmeltier? Nun ja, vor drei Jahren fragte RH einmal im Rektorat an, warum er mit Broschüren der Bildungsstiftung Rhenania Freiburg zugemüllt werde, die von Mitgliedern der Corps Rhenania ins Leben gerufen worden sei, die sich den weiblichen Studierenden verschließe und pflichtschlagend sei. Das Ergebnis: Nach wie vor finden wir diese Bildungsstiftung mit dem ehrenvollen Label „Mit der Universität Freiburg verbundene Stiftungen“ auf der Website der Universität Freiburg.

<http://www.uni-freiburg.de/universitaet/foerdern-und-stiften>

#### IV. Die Palmer-Rubrik

< Zur Liebe verdammt fürs Schwabenland >

Die selbstverständlich ausverkaufte Premiere im Landestheater Tübingen steht heute an. „Palmer – Zur Liebe verdammt fürs Schwabenland“ will den Rebellen in allen seinen Facetten zeigen: den begnadeten Redner Palmer, den verbohrten Sturkopf, den überzeugten Kämpfer gegen Parteiensumpf und Proporz, den Aktionisten, Querdenker, Nestbeschmutzer und den schwäbischen Biedermann. Schauspieler und Puppen verkörpern Palmer und erzählen singend seinen leidenschaftlichen Lebensmonolog – tragisch, komisch, volksnah, unterhaltsam, scharfsinnig, anarchisch und mutig. Eine neue Form des politischen Theaters, die das Phänomen Palmer in seiner Widersprüchlichkeit, Sperrigkeit und Kraft zu bewahren versucht.

Für uns ist es nur folgerichtig, dass Boris Palmer neben einer eigenen NL-Sparte schon zu Lebzeiten eine derartige weitere aufsehenerregende Hommage erfährt. Bei der folgenden Charakterisierung geraten wir indes ein wenig ins Stutzen: „Dabei ging er schonungslos gegen sich und andere zu Werke, was ihm etliche Gerichtsverfahren und einige Gefängnisaufenthalte eintrug. [...] Seine über 300 Wahlkämpfe gingen auf Kosten seiner Familie und Freunde.“

Ist BP nicht derjenige, der in seinem Kampf um eine freie Rennspur für sein 45 km/h Bosch-Pedelec andere vor Gericht bringt? Wie kann es sein, dass uns bei einem modernen Facebook-Selbstentblößer ein Gefängnisaufenthalt entging? Schließlich: Wir sind doch sein Freund und würden ohne zu zögern eine entsprechende Freundschaftsanfrage annehmen, wenn wir nur bei Facebook wären.



Und es dämmert uns langsam, aber sicher, es geht um den Vater von Boris Palmer, den wahren Remstal-Rebellen. Wir werden heute Abend da sein, zumindest vor dem LTT.

<http://tinyurl.com/ltt-palmer>

## V. Die Kategorie, die man nicht braucht

< Der ultimative Vergleich Part III: Security-Mutter vs. Attendance-Checker >

Im Farbenbattle (Blau: Blau – Rot: Rot) hatte Rot die Nase vorn, das französische Bizutage-Ritual wiederum setzte sich knapp, wenngleich aufgrund seiner größeren Authentizität verdient mit 18:17 gegen das Dschungelcamp durch. In unseren Augen bleibt damit nur noch ein Vergleich offen, und zwar derjenige zwischen Security-Müttern und Class-Attendance-Checkern.

Bei Letzteren handelt es sich um eine Untergruppe der Helikopter- oder Schneepflug-Eltern, die zum Besten ihrer Schützlinge die Kontrolle darüber behalten wollen, ob sich diese tatsächlich im Vorlesungsraum aufhalten. Die Argumentation insoweit ist ebenso einfach wie überzeugend: Die Kinder der Helikopter-Eltern hätten einfach nie gelernt, alleine aufzustehen. Daher sei es praktisch, wenn ihnen über eine Attendance-App nach wie vor Hilfe bei dieser Aufgabe zuteilwerde. Als Sportmetapher ist treffend auch von Curling-Eltern die Rede, die durch ihr Wischen alle denkbaren Reibungswiderstände aus dem Weg schafften, womit das Kind bei echten Problemen allerdings dumm dastehe.

<http://tinyurl.com/zeit-class120>

Security-Mütter wiederum fungieren als neue Wunderwaffe gegen Hooligans. Es handelt sich dabei um eigens ausgesuchte Erzeugerinnen von stadtbekanntem Krawallmachern, die eine Security-Blitzausbildung erhalten und im Stadion vor ihren (nach wie vor meist) Söhnen postiert werden. Diese halten sich notgedrungen während des Spiels zurück: „Niemand will sich doch vor seiner eigenen Mutter prügeln!“

<http://tinyurl.com/11freunde-hooligans>

Wir vergleichen beide Systeme anhand der entscheidenden Parameter für Sie.

Herkunftsort: Die Attendance-App stammt aus den USA, wo die paranoid parents besonders rührig sind. Das Unternehmen Core Principle hat hierfür 2.000 Unigelände vermessen und die Hörsaal-Struktur mit Kursplänen kombiniert. Die Security-Mütter wiederum hatten ihre glanzvolle Premiere in Recife, das sich besonders gewaltbereiter Fans rühmt.

Peinlichkeitsfaktor: Aus der Außenperspektive jeweils außergewöhnlich hoch. Die Studierenden müssen in ihrer Peergruppe erläutern, warum sie sich bereitfanden, die App

auf ihrem Smartphone zu installieren, und warum es eine gute Idee ist, dass die Eltern nach wie vor in ihrem Leben herumwischen. Da glaubhaften Schilderungen zufolge Kinder von paranoid parents eh ein psychisches Wrack sind, ist der subjektive Peinlichkeitsfaktor allerdings möglicherweise weit niedriger anzusetzen. Sie haben gar keine Peergroup. Der Fußballfan aus Recife, der sich auf eine zünftige Prügelei freute und von seinen Kumpels auf die Mama vor seiner Nase hingewiesen wird, fühlt sich definitiv nicht besonders wohl in seiner Haut.

Rechtstheoretische Fundierung: Die amerikanische Attendance-App wird in überzeugender Weise auf das russische Sprichwort „Vertraue, aber prüfe nach“ zurückgeführt, dessen sich Lenin fortwährend bediente. Das Projekt MageHo (Mamas gegen Hooligans) fußt auf der insbesondere in Südeuropa und Südamerikas ausgeprägten anthropologischen Konstante der Familie.

Investment: Die App kostet 199 Dollar für ein Jahr, ein Peanut im Vergleich zu Studiengebühren und Wohngeld auf dem Campus, die sich selbst an mittelmäßigen staatlichen Hochschulen auf Zehntausende Dollar belaufen. Eine weinerliche Frauenstimme am Ende des Werbe-Videos hilft Mommy und Daddy bei der Entscheidungsfindung: „Hätten meine Eltern Class120 gehabt, hätte ich jetzt vielleicht einen Abschluss.“ Wie viel die Security-Mutter für ihren Einsatz bei Sport, wie man den Löwen des Nordostens schlicht bezeichnet, bekommt, wissen wir nicht genau. Es bleibt aber in jedem Fall ein lohnendes Investment, auch weil Mama den Jungen nicht wieder aus dem Knast auslösen muss.

Umgehungsmöglichkeiten: Im Einzugsbereich von Class120 sollen immer wieder Studierende mit einer außergewöhnlichen Anzahl von Smartphones gesichtet worden sein. Stadionbesuch und ein Verhalten, das Mama gefällt, sind hingegen alternativlos.

Übertragbarkeit: In Deutschland sickern die Eltern erst langsam in den Universitätsbetrieb ein. Rektorat (Semestereröffnung im Stadion) und RH (Elternbriefe im NL) arbeiten hier Hand in Hand. Da aber noch jede freiwillige Selbstentblößung bislang tadellos funktionierte, sind wir hier zuversichtlicher als bei Mama im Glücksgas-Stadion, solange die kurdischen Familienclans auf Nord nicht dominieren.

Ergebnis: Mama gewinnt 5:1, das Spiel gegen Náutico Capibaribe endete 1:0.

## VI. Das Beste zum Schluss

Wir sollten ihnen wieder eine Chance geben ...

<https://www.youtube.com/watch?v=9GaPEiJHeZI>

Ihr LSH, uns interessiert wenig mehr als uns selbst.

--

NL vom 13.2.2015

Roland Hefendehl  
Institut für Kriminologie und Wirtschaftsstrafrecht  
Tel.: +49 (0)761 / 203-2210  
Fax: +49 (0)761 / 203-2219  
Mail: [hefendehl@jura.uni-freiburg.de](mailto:hefendehl@jura.uni-freiburg.de)  
Netz: <http://www.strafrecht-online.org>